

Prof. Dr. iur. Arnd Arnold, Diplom-Volksw.

# Die Haftung des Stiftungsvorstands

Unter besonderer Berücksichtigung der neuen Regelung des § 31a BGB

Vortrag beim Gesprächskreis Stiftungsprivatrecht  
Bucerius Law School, 5.3.2010

## Gliederung

- I. Einleitung
- II. Grundlagen der Vorstandshaftung
  1. Innenhaftung
  2. Außenhaftung
  3. Die Haftung in der Krise
  4. Haftung für Steuern und Sozialabgaben
  5. D & O Versicherungen
- III. Der neue § 31a BGB
  1. Überblick
  2. Anwendungsbereich
  3. Unentgeltliche oder gering vergütete Tätigkeit
  4. Die erfassten Haftungstatbestände
  5. Beweislast
  6. Gesamtwürdigung
- IV. Zusammenfassung

## II. Grundlagen der Vorstandshaftung

1. Innenhaftung
  - a. Mögliche Anspruchsgrundlagen
  - b. Der Haftungsmaßstab
  - c. Haftung für Prognoseentscheidungen
  - d. Gesamtverantwortung und Delegation
2. Außenhaftung
3. Die Haftung in der Krise
4. Haftung für Steuern und Sozialabgaben
5. D & O Versicherungen

## Innenhaftung: Mögliche Anspruchsgrundlagen

- Anspruchsgrundlage: §§ 86, 27 Abs. 3, 664 ff., 280 Abs. 1 BGB
- Haftungsregelungen der Landesstiftungsgesetze mangels Gesetzgebungskompetenz unbeachtlich
- Daneben: evtl. Haftung aus einem geschlossenen Anstellungsvertrag und aus Delikt

## Innenhaftung: Haftungsmaßstab

- grundsätzlich Haftung für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit
- Haftungsbeschränkungen in den Landesstiftungsgesetzen unbeachtlich
- bislang keine Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Vorstände
- aber: Haftungsbeschränkung durch die Satzung

## Innenhaftung: Prognoseentscheidungen

Anwendung der Business Judgement Rule auch im  
Stiftungsrecht:

keine Pflichtverletzung, wenn Vorstandsmitglied bei einer  
unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen  
durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum  
Wohle der Stiftung zu handeln

## Innenhaftung: Gesamtverantwortung

- grundsätzlich Ressortaufteilung mit haftungsbeschränkender Wirkung möglich
- aber: Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben nach h. M. zur Überwachung des zuständigen Mitglieds verpflichtet.

## Außenhaftung

- Haftung gegenüber Dritten nach Deliktsrecht
- Problem: Garantenstellung des Vorstands aus den ihm übertragenen organisatorischen Aufgaben (vgl. BGHZ 109, 297)

## Haftung in der Krise

- Insolvenzverschleppungshaftung gegenüber Alt- und Neugläubigern nach § 42 Abs. 2 BGB
- keine Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife analog § 92 Abs. 2 S. 1 AktG, § 64 S. 1 GmbHG, § 99 GenG (str.)
- Keine Haftung für insolvenzauslösende Zahlungen analog § 92 Abs. 2 S. 3 AktG, § 64 S. 3 GmbHG, aber nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266 StGB

## Haftung für Steuern und Sozialabgaben

- Haftung für nicht abgeführte Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 266a StGB
- Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht abgeführte Steuern nach §§ 34, 69 AO

## D & O Versicherungen

### **§ 93 Abs. 2 S. 3 AktG:**

„Schließt die Gesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen.“

### III. Der neue § 31a BGB

1. Überblick
2. Anwendungsbereich
3. Unentgeltliche oder gering vergütete Tätigkeit
4. Die erfassten Haftungstatbestände
5. Beweislast
6. Gesamtwürdigung

## Der neue § 31a BGB: Überblick

### **§ 31a BGB Haftung von Vorstandsmitgliedern**

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## Der neue § 31a BGB: Anwendungsbereich

### Erfasste Rechtsformen:

- Vereine und Stiftungen
- steuerliche Gemeinnützigkeit nicht vorausgesetzt
- keine Anwendung auf die unselbständige Stiftung

### Erfasster Personenkreis:

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- analoge Anwendung auf Mitglieder eines erweiterten Vorstands oder Präsidiums (str.)
- analoge Anwendung auf ehrenamtlich für die Stiftung tätige Dritte (str.)

## Der neue § 31a BGB: Unentgeltliche oder gering vergütete Tätigkeit

- Vergütung bis zu einer Höhe von 500 Euro jährlich unschädlich
- Privilegierung gilt auch dann, wenn die Vergütung ein angemessenes Entgelt für die ausgeübte Tätigkeit darstellt oder nicht nach § 3 Abs. 26a EStG steuerfrei ist
- Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach §§ 86, 27 Abs. 3, 670 BGB im Rahmen des § 31a BGB unbeachtlich

## Der neue § 31a BGB: Die erfassten Haftungstatbestände

- Innenhaftung des Vorstands gegenüber der Stiftung
- Haftung gegenüber Mitgliedern (bei der Stiftung irrelevant)
- Freistellungsanspruch gegen die Stiftung bei Haftung gegenüber Dritten
- Keine Haftungsbegrenzung bei der Insolvenzverschleppungshaftung und der Haftung für Steuern und Sozialabgaben

## Der neue § 31a BGB: Beweislast

§ 31a Abs. 2 BGB: Freistellungsanspruch, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde => Stiftung hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zu beweisen

§ 31a Abs. 1 BGB: Innenhaftung gegenüber der Stiftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit => Beweislast nach § 280 Abs. 1 S. 2 BGB beim betroffenen Vorstandsmitglied oder analog § 619a BGB bei der Stiftung?

## Der neue § 31a BGB: Gesamtwürdigung

Praktische Bedeutung überschaubar, weil

- Die Verdienstobergrenze lediglich 500 Euro pro Jahr beträgt;
- mit der Insolvenzverschleppungshaftung und der Haftung für nicht abgeführte Steuern und Sozialabgaben die gefährlichsten Haftungstatbestände unverändert bleiben.

Klarstellung, dass die landesrechtlichen Regelungen zur Haftungsbegrenzung obsolet sind.

## Die Haftung des Stiftungsvorstands

- I. Einleitung
- II. Grundlagen der Vorstandshaftung
  1. Innenhaftung
  2. Außenhaftung
  3. Die Haftung in der Krise
  4. Haftung für Steuern und Sozialabgaben
  5. D & O Versicherungen
- III. Der neue § 31a BGB
  1. Überblick
  2. Anwendungsbereich
  3. Unentgeltliche oder gering vergütete Tätigkeit
  4. Die erfassten Haftungstatbestände
  5. Beweislast
  6. Gesamtwürdigung
- IV. Zusammenfassung